

## Öffentliche Fassung

### **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. April 2020

#### **361. Strassen (Dällikon, 614 Däniker-/Regensdorferstrasse, Strassenraumgestaltung mit flankierenden Massnahmen N1/N20, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)**

##### **A. Ausgangslage und Projekt**

Die Regensdorfer-, Däniker- und Buchserstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Dällikon zählen zum Strassennetz des Kantons Zürich. Die Regensdorfer- und Dänikerstrasse werden im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 614 geführt. Die Buchserstrasse wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 612 geführt. Die Strassen befinden sich in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollen die Querungsmöglichkeiten für Fussgängerinnen und Fussgänger sicherer gestaltet sowie die auf der Regensdorfer- und Dänikerstrasse fehlende Radweginfrastruktur erstellt werden. Zudem sind zwei Eingangstore als Bestandteil der flankierenden Massnahmen zum Ausbau der Nordumfahrung N1/N20 geplant. Das östliche Eingangstor befindet sich auf der Gemeindegrenze zu Regensdorf.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Dällikon sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Fahrbahn;
- Neubau des Kreisels (Abmessungen und Geometrie);
- Erstellen von neuen bzw. Ausrüstung von bestehenden Fussgänger- und Fahrradquerungen mit Mittelinseln;
- Erstellen von beidseitigen Radstreifen auf der Regensdorfer- und Dänikerstrasse;
- Schliessung der Radweglücke;
- Erstellen von hindernisfreien Bushaltestellen;
- Erneuerung der Strassenentwässerung;
- Anpassungen und Erneuerungen der öffentlichen Beleuchtung;
- Instandstellen der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat Dällikon hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss Nr. 148 vom 2. Juli 2019 zugestimmt.

In der Gemeinde Dällikon wurde das Projekt vom 11. Mai bis 11. Juni 2018 der Bevölkerung gemäss § 13 StrG zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der Gemeinde Regensdorf ist das Projekt von untergeordneter Bedeutung, sodass auf eine öffentliche Planaufgabe nach § 13 StrG verzichtet werden konnte.

### **B. Einspracheverfahren**

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte sowohl in der Gemeinde Dällikon als auch in der Gemeinde Regensdorf vom 7. Juni bis 8. Juli 2019.

Innerhalb der Auflagefrist wurden 26 Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthalten.

Mit sechs Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung der Einsprechenden liegt mit der Unterzeichnung der Anpassungsprotokolle sowie der Rückzugsbestätigungen vor. Diese Einsprachen können als erledigt abgeschlossen werden.

Auf die entschädigungsrechtlichen Begehren ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; diese werden im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Die verbleibenden 20 Einsprachen sind wie folgt zu beurteilen:

a) [REDACTED], *Eingabe vom 24. Juni 2019*

Der Einsprecher ist der Ansicht, dass die projektbedingte Enteignung von [REDACTED] nicht verhältnismässig sei. So sei das 0,7 m breite Bankett entlang der Südseite der bestehenden Kirchenmauer für das Projekt ohne Nutzen.

Das Bankett entsteht durch die Verschiebung des Kreisels in Richtung Süden zwecks Optimierung der Strassenachse. Die Lage des Kreisels wurde so gewählt, dass die Ablenkwinkel eine Lenkbewegung erfordern, wodurch die Durchfahrtsgeschwindigkeit gesenkt wird. Mit dem Bankett wird zudem die Sicherheit für den Veloverkehr verbessert, da nicht mehr direkt an der Mauer gefahren wird. Der Nutzen des Banketts ist somit ausgewiesen und die Verhältnismässigkeit der Enteignung diesbezüglich zu bejahen.

Weiter kritisiert der Einsprecher die Breite der Bushaltestelle [REDACTED] von 3 m als zu breit. Mittels Fahrversuchen der Verkehrsbetriebe Glattal AG konnte eine Kissenlösung mit einer Haltekante von 22 cm ermittelt werden. Dadurch konnte der Gehweg im festzusetzenden

Projekt auf 2,1 m verschmälert werden. Die Verhältnismässigkeit dieser angepassten Lösung ist zu bejahen. Der Einsprecher sieht weiteres Platzsparpotenzial in einer Verkleinerung des Mehrzweckstreifens, wobei er den Nutzen eines Mehrzweckstreifens gesamthaft anzweifelt. Ein Mehrzweckstreifen erfüllt mehrere verkehrstechnische und gestalterische Funktionen. So dient der Mehrzweckstreifen beispielsweise den Fussgängerinnen und Fussgängern zum Überqueren der Strasse sowie den Radfahrern und dem motorisierten Verkehr zum Linksabbiegen oder -einbiegen. Durch eine Verkleinerung des Mehrzweckstreifens wäre dieser in seiner Funktion eingeschränkt. Im Übrigen dient der Mehrzweckstreifen auch der Aufwertung des Strassenraums. Der Nutzen des Mehrzweckstreifens ist somit ausgewiesen und, weil auf die Landabtretung nicht verzichtet werden kann, die Verhältnismässigkeit der Enteignung zu bejahen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Der Einsprecher ist mit der angebotenen Entschädigung von Fr. 800 pro m<sup>2</sup> nicht einverstanden. Dieses entschädigungsrechtliche Begehren wird im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt. Auf die Einsprache ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

b) [REDACTED], *Eingabe vom 4. Juli 2019*

Der Einsprecher kritisiert, dass die Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit zu den Liegenschaften nicht ersichtlich sei.

An der Einigungsverhandlung vom 12. September 2019 konnte vor Ort die Situation erläutert werden, mit dem Ergebnis, dass die heute bestehende Zufahrt bestehen bleibt. Das Projekt wurde entsprechend angepasst. Die Einsprache wird in diesem Punkt gutgeheissen. Der Einsprecher wirft die Frage auf, wer die Kosten für die Versetzung der Reklametafel und der Beleuchtung bei den Ein- und Ausfahrten übernimmt. Die Kosten für die Umsetzung der Elemente gehen zulasten des Projekts. Wohin die Reklametafel versetzt wird, wird im Rahmen der Bauausführung in Absprache mit dem Einsprecher entschieden. Die Einsprache wird in diesem Punkt gutgeheissen. Die Liegenschaften [REDACTED] verlieren durch das Projekt Parkplätze. Der Einsprecher rügt, dass keine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Dällikon für zukünftige Parkplätze vorliege. Mittlerweile hat die Gemeinde Dällikon dem Einsprecher die Vermietung von drei Parkplätzen schriftlich zugesichert. Auf die Einsprache ist in diesem Punkt infolge Gegenstandslosigkeit nicht einzutreten. Der Einsprecher stellt weitere entschädigungsrechtliche Begehren; diese sind im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG zu behandeln. Auf die Einsprache ist in diesen Punkten nicht einzutreten.

c) [REDACTED],  
*Eingabe vom 21. Oktober 2019*

Bei den verbleibenden 18 Einsprechenden handelt es sich um Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer [REDACTED]. Aus dem Kreis dieser Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer wurden zwei Vertreter bevollmächtigt, das Einspracheverfahren zu führen. Die Vertreter wurden vom Projektleiter des Tiefbauamts eingeladen, eine weitere Eingabe einzureichen; diese solle festhalten, an welchen Anträgen der ursprünglichen Einsprachen festgehalten werde. Die Eingabe vom 21. Oktober 2019 wird in Absprache mit den Einsprechenden vorliegend als Konkretisierung der ursprünglichen Einsprachen behandelt.

Die Einsprechenden verlangen eine vollständige Überarbeitung des Projekts und eine erneute Planaufgabe. Zudem seien die «Markierungen» rechtskonform anzubringen.

Die Aussteckung des Projekts erfolgte am 22. März 2019 durch das Geomatikbüro ING PLUS AG. Das Projekt sieht vor, entlang der Parzellen an der Regensdorferstrasse die Strasse um rund 1 m zu verbreitern, damit beidseitig ein neuer Radstreifen realisiert werden kann. In dem stark überwachsenen Bankett und der Böschung wurde die Aussteckung gemäss § 16 StrG soweit darstellbar ausgesteckt. Es wurden insgesamt sieben Punkte – nicht, wie in der Einsprache festgehalten, nur fünf Punkte – abgesteckt. Zutreffend ist, dass eine Strecke auf rund 160 m mit zwei Punkten dargestellt wurde. Die Verbindung dieser beiden liegt jedoch auf der heute bestehenden Staatsstrassengrenze und bedingt keinen Landerwerb. Der Bereich, der vom Landerwerb betroffen ist, wurde mit vier Punkten und einem maximalen Abstand von 50 m ausgesteckt. Zum Zeitpunkt des Bauprojekts ist die Schätzung der Landerwerbsflächen mit «circa» angegeben. Die im Bauprojekt vorgesehenen Randabschlüsse können mit der Ausführungsprojektierung noch angepasst werden. Solche Anpassungen haben eine Toleranz von höchstens 10 cm und sind in Bezug auf das Projekt und den Landerwerb keine wesentlichen Änderungen. Die Ansicht der Einsprechenden, das Projekt sei ungenügend aufbereitet, trifft deshalb nicht zu. Die genaue, abzutretende Fläche wird nach Bauvollendung festgehalten und entschädigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer Aussteckung wurden erfüllt. Eine Überarbeitung des Projekts und eine erneute Auflage desselben ist daher nicht angezeigt. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Die Einsprechenden beantragen, das Projekt sei so zu überarbeiten, dass die Bäume an der Regensdorferstrasse zwischen der Hagenwiesenstrasse bis Chilenaustrasse auf einer Länge von rund 270 m bestehen bleiben. [REDACTED]

Im Velonetzplan des Kantons Zürich ist der Abschnitt der Regensdorferstrasse aufgrund der fehlenden Radweginfrastruktur als Schwachstelle identifiziert. Der Abschnitt soll mittelfristig mit einem Radstreifen für die Alltagsroute sicherer gestaltet werden. Der Velonetzplan ist behördenverbindlich. Die bestehende Fahrbahn ist heute 7 m breit und daher zu schmal für eine Markierung einer Kernfahrbahn von 5 m Breite und einem beidseitigen Radstreifen von 1,5 m Breite. Aus diesem Grund soll die Fahrbahn um 1 m auf 8 m verbreitert werden. Diese Massnahme ist für die Sicherheit der Radfahrenden zwingend notwendig. Das Tiefbauamt ist bei der Projekterarbeitung davon ausgegangen, dass der neue Randabschluss mit der notwendigen Sorgfalt gebaut werden kann, ohne dass die Bäume gefällt werden müssen. Das Tiefbauamt hat aufgrund der ursprünglichen Einsprachen noch vor den Einigungsverhandlungen ein Baumgutachten in Auftrag gegeben; dieses wurde den Einsprechenden ausgehändigt. Das Baumgutachten vom 11. Juli 2019 hält fest, dass drei Bäume leicht und ein Baum deutlich geschädigt sind. Mit Ausnahme dieser vier Bäume haben die Bäume ohne Eingriff durch die Bauarbeiten eine mittel- bis langfristige Lebenserwartung. Bei den betreffenden Bäumen handelt es sich um Robinien, die zu den invasiven Neophyten zählen. Die Bäume an der Regensdorferstrasse haben sich bereits über die Versamung, Wurzeläusläufer und Wurzelauerschläge ausgebreitet. Würde der Eingriff wie vorgesehen ausgeführt, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Bäume innert 10 bis 15 Jahren absterben. Die Bäume entlang der Lärmschutzwand stehen innerhalb rechtskräftig festgesetzter Baulinien. Das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Verbreiterung der Fahrbahn überwiegt das private Interesse am Erhalt der Bäume. Das Bauprojekt kann ohne mutmasslichen zukünftigen Verlust der Bäume nicht ausgeführt werden. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

Die Einsprechenden stellen den Antrag, dass, falls auf die Verbreiterung nicht verzichtet werden könne, die Robinien zulasten des Kantons fachgerecht gefällt werden. Zudem sei [REDACTED] eine Neubepflanzung vorzunehmen. Weiter sollen Massnahmen getroffen werden, um die Schallschutzwand zu sichern. Nach der Fällung der Bäume solle der Kanton während fünf Jahren die Fläche zwischen Lärmschutzwand und Strassenrand überprüfen, damit keine Sprösslinge wachsen.

Die Robinien werden einschliesslich deren Wurzelwerk zulasten des Projekts gefällt und fachgerecht entsorgt. Eine Neubepflanzung mit Büschen und Sträuchern zwischen der Lärmschutzwand und dem neuen Strassenrand wird, in Absprache mit der Privateigentümerschaft, innerhalb eines noch vom Kanton festzusetzenden, verhältnismässigen Bud-

gets sowie unter Einhaltung der Strassenabstandsvorschriften und des Lichtraumprofils zulasten des Projekts erstellt. Die Einsprache wird in diesen Punkten gutgeheissen. Eine regelmässige Überprüfung der Fläche durch den Kanton ist indessen nicht vorzunehmen, da es sich um private Parzellen handelt und die Verantwortung für Pflege und Unterhalt bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern liegt. Auf das Begehren hinsichtlich einer Entschädigung für die Bäume ist vorliegend nicht einzutreten; dieses wird im anschliessenden Landerwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Die Einsprechenden beantragen weiter, dass die Bushaltestelle Dällikon Dorf in Fahrtrichtung Regensdorf bei der bestehenden Einbuchtung beizubehalten und nicht auf die Fahrbahn zu verlegen sei.

Bei der heutigen Bushaltestelle Dällikon Dorf in Richtung Regensdorf weist die Fahrbahn eine Breite von 9,6 m auf. Mit dem geplanten Mehrzweckstreifen von 2 m wird die Fahrbahn neu eine Breite von 10 m aufweisen. Ein Überholen des stehenden Busses wird demzufolge weiterhin möglich sein. Die Einsprache ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

Die Einsprechenden beantragen, dass auf die Erstellung des Fahrradstreifens auf der Regensdorferstrasse in Fahrtrichtung Dänikon entlang der Parzellen Hagenwiesenstrasse zu verzichten sei.

Gemäss Velonetzplan des Kantons Zürich ist der Abschnitt Regensdorferstrasse als Schwachstelle identifiziert und soll mittelfristig mit einem Radstreifen für die Alltagsroute sicherer gestaltet werden. Der Velonetzplan ist behördenverbindlich und deshalb umzusetzen. Die Einsprache ist somit in diesem Punkt abzuweisen. Die Einsprechenden verlangen weiter, dass das Projekt bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Gubristtunnels im Jahr 2025 zurückgestellt werden soll. Das Betriebs- und Gestaltungsprojekt Däniker-, Buchser- und Regensdorferstrasse enthält die flankierenden Massnahmen zur Westumfahrung und Gubristtunnel. Mit diesen flankierenden Massnahmen soll die Südachse im Furttal zwischen der Ausfahrt Wettingen in Richtung Zürich so gestaltet werden, dass ein Umfahren einer Stausituation auf der A1 unattraktiv ist. Auf der genannten Südachse durch das Furttal sind diese Massnahmen in zwei Gemeinden bereits umgesetzt. Ziel ist es, dass alle Massnahmen vor der Eröffnung des Gubristtunnels umgesetzt sind, sodass ihre Wirkungen dann auch gleich zum Tragen kommen. Die Einsprache ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

### C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2019 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	490 000
Bauarbeiten	7 510 000
Nebenarbeiten	1 320 000
Technische Arbeiten	960 000
<b>Total</b>	<b>10 280 000</b>

Der Gemeinderat Dällikon hat mit Beschluss Nr. 148 vom 2. Juli 2019 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung einen Beitrag von Fr. 330 000 zugesichert. Der Anteil der Gemeinde am kantonalen Projekt ist marginal; auch bei einer Ablehnung des Beitrags an der Gemeindeversammlung steht einer Realisierung des kantonalen Strassenbauprojekts daher nichts entgegen.

Der Betrag wird der Gemeinde Dällikon nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Diese Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge Staatsstrassen für das Objekt Nr. 84S-81205 gutzuschreiben.

Im vorliegenden Projekt sind auch flankierende Massnahmen zum Ausbau der Nordumfahrung N1/N20 enthalten. Die Kosten zulasten des Bundes betragen gemäss Kostenvoranschlag Fr. 690 000. Der endgültige Betrag hängt von den tatsächlichen Kosten ab und wird dem Bund (Bundesamt für Strassen) in Rechnung gestellt.

Diese Einnahme ist dem Konto 8400.6301080000, Investitionsbeiträge vom Bund Staatsstrassen, für das Objekt Nr. 84S-81205 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde in Franken	Bund in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen	135 000		690 000	825 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	5 235 000			5 235 000
Erneuerung Staatsstrassen	2 040 000	330 000		2 370 000
Fahrradanlagen	1 850 000			1 850 000
<b>Total</b>	<b>9 260 000</b>	<b>330 000</b>	<b>690 000</b>	<b>10 280 000</b>

Da die Beiträge der Gemeinde Dällikon und des Bundes erst nach Fertigstellung in Rechnung gestellt werden, ist eine Bruttoausgabe zu beschliessen.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) von Fr. 7 605 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 2 675 000, insgesamt Fr. 10 280 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. Davon gehen Fr. 5 235 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 5 045 000 zulasten der Investitionsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 10 280 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	51%	5 235 000		5 235 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 00000	8%		825 000	825 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50130 00000	18%		1 850 000	1 850 000
Fahrradanlagen				
Konto 8400.50111 00000	23%	2 370 000		2 370 000
Erneuerung Staatsstrassen				
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>7 605 000</b>	<b>2 675 000</b>	<b>10 280 000</b>

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 2606/2016 bewilligte Ausgabe von Fr. 460 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 1 020 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 130 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		Betrag Fr.
		Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz	
Staatsstrassen	3%	135 000	1 000	3 500
Fahrradanlagen	46%	1 850 000	14 000	46 000
Erneuerung Staatsstrassen	51%	2 040 000	15 000	51 000
Zwischentotal			30 000	100 500
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>4 025 000</b>		<b>130 500</b>

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-81205, Gemeinde Dällikon, 614 Däniker-/Regensdorferstrasse aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2020 enthalten und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2020–2023 eingestellt.

#### D. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist geschützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprechenden erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung so weit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprechenden gewährleistet ist.



Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strassenraumgestaltung mit flankierenden Massnahmen N1/N20 sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 614 Däniker-/Regensdorferstrasse, Dällikon, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die Einsprache von [REDACTED], wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

III. Die Einsprache von [REDACTED] wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird und sie nicht gegenstandslos geworden ist.

IV. Die Einsprache von [REDACTED] wird im Sinne der Erwägung teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

V. Für die Bauausführung werden eine neue Ausgabe von Fr. 2 675 000 und eine gebundene Ausgabe von Fr. 7 605 000, insgesamt Fr. 10 280 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 5 235 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 5 045 000 zulasten der Investitionsrechnung.

VI. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Indexstand April 2019)

VII. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 2606/2016 wird aufgehoben.

VIII. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

IX. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

X. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung D teilweise nicht öffentlich.

XI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon  
(unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen  
Projekts [ES]),
- den Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf  
(unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen  
Projekts [ES]),
- [REDACTED] (R),
- [REDACTED] (R),
- [REDACTED] (R),
- [REDACTED] (R),
- die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und  
die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**